Gemeinde Wustermark Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie



Potenzialflächen für die Windenergie – Ermittlung harter und weicher Tabuzonen

Entwurf Kriterienkatalog

Arbeitsstand 15.09.2015

Inhalt

- 1) Kriterien Siedlung
- 2) Kriterien Infrastruktur
- 3) Kriterien Natur und Landschaft, Umwelt
- 4) Sonstige Kriterien / Einzelfallprüfung

Abkürzungsverzeichnis

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Natur-

schutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

BbgStrG Brandenburgisches Straßengesetz

BimSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche,

Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FStrG Bundesfernstraßengesetz

LEP BB Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg

LuftVG Luftverkehrsgesetz

Lugv Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

LWaldG Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

SchBerG Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichge-

setz - SchBerG)

TA Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

TAK Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

1) Kriterien Siedlung

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
Siedlungsbereich mit Wohn- nutzung (§§ 30, 34 BauGB),				
Fläche	X			Gebiete gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO einschl. angrenzender Siedlungsflächen der Nachbargemeinden (Wohn- und Mischgebiete u.a., darunter bestehende/bebaute Gebiete sowie geplante, im Bebauungsplan festgesetzte Gebiete) - Ermittlung auf Grundlage von Geobasisdaten, Bestandsanalyse, Auswertung gemeindlicher Bauleitpläne
Abstand	500 m		§ 5 BImSchG i.V.m. TA Lärm, Ansatz für immissionsschutzrechtlich gebotene Abstandswerte aus der Genehmigungspraxis (in Abstimmung mit Immissionsschutzbehörde im LUGV) und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ("optisch bedrängende Wirkung")	
Abstand		1.000 m	Vorbeugender Immissionsschutz (Bei Wohnnutzung, s.o.)	
Siedlungsbereich ohne Wohn- nutzung (§§ 30, 34 BauGB),				
Fläche	X			Gewerbe- und Industriegebiete gemäß §§ 8 und 9 BauNVO (darunter bestehende/bebaute Gebiete und geplante, in einem Bebauungsplan festgesetzte Gebiete) sofern die tatsächlich vorhandene Nutzung oder die Festsetzungen in einem Bebauungsplan (z.B. Höhe baulicher Anlagen) die Zulässigkeit von WKA ausschließen; Freihaltung der Flächen für die Entwicklung des GVZ, u.a. (Geobasisdaten, Bestandsanalyse, Bauleitpläne)
Fläche	Х			Grünflächen (z.B. Friedhof, Dauerkleingärten, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätze) Gemeinbedarfsflächen, z.B. Schule, Sonstige z.B. SO Hotel, SO Dienstleistungszentrum, u.a. (Geobasisdaten, Bestandsanalyse Bauleitpläne)

Kriterium	Einordnung Tabuzone			Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
Einzelhäuser, Splittersiedlungen, Wohnplätze im Außenbereich (§ 35 BauGB)				
Fläche	х			Berücksichtigung aller bestehender Standorte, z.B. Niederhof, Am Weiler, Dyrotz Luch, etc. (Geobasisdaten, Bestandsanalyse Bauleitpläne)
Abstand Ansatz 2 H	400 m		§ 5 BlmSchG i.V.m. TA Lärm, Ansatz für immissionsschutzrechtlich gebotene Abstandswerte aus der Genehmigungspraxis (wird mit Immissionsschutzbehörde/ LUGV abgestimmt) und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, "optisch bedrängende Wirkung"	
Abstand		800 m	Vorbeugender Immissionsschutz	
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete				
Fläche	х			Sondergebiete gemäß § 10 BauNVO (darunter bestehende/bebaute Gebiete und geplante, in einem Bebauungsplan festgesetzte Gebiete) einschl. angrenzende Siedlungsflächen der Nachbargemeinden (Geobasisdaten, Bestandsanalyse Bauleitpläne)
Abstand	500 m		§ 5 BlmSchG i.V.m. TA Lärm, Ansatz für immissionsschutzrechtlich gebotene Abstandswerte aus der Genehmigungspraxis (wird mit Immissionsschutzbehörde/ LUGV abgestimmt) und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, "optisch bedrängende Wirkung"	
Abstand		1.000 m	Vorbeugender Immissionsschutz	

(2) Kriterien Infrastruktur

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
Bundesautobahn				
Fläche/ Trasse	Х			A 10
Abstand	40 m		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG	Abstände beidseitig der Trassenverläufe
Bundes-, Landes- und Kreis- straßen				
Fläche/ Trasse	Х			Straßennetz Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
Abstand	20 m		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG bzw. § 24 BbgStrG	Abstände beidseitig der Trassenverläufe
Bahnflächen, Gleisanlagen und Schienenwege				
Fläche/ Trasse	Х			Bahnflächen
Abstand				
Bundeswasserstraßen / Ge- wässer 1. Ordnung				
Fläche/ Trasse	Х			Havelkanal, Schlaggraben
Abstand	50 m		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG	
Hoch- und Höchstspannungs- leitungen (ab 110 kV), Um- spannwerk				
Fläche/ Trasse	Х			Leitungstrassen und Versorgungsfläche gem. FNP-Darstellung
Abstand		100 m	1 x Rotordurchmesser (Mindestansatz für Anlagen mit Schwingschutzmaßnahmen)	Abstände beidseitig der Trassenverläufe

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
Sonderfälle				
Zivile und militärische Luftfahrt		X	Regelungen des LuftVG können der Errichtung von WEA entgegenstehen. Einbindung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden in die Ausarbeitung des Planungskonzepts	Gemeindegebiet liegt nach derzeitigem Kenntnisstand außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler und militärischer Flugplätze. Ermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
Weitere militärische Einrichtungen		Х	Der Errichtung von WEA können weitere Belange der Bundeswehr entgegenstehen (z. B. Beschränkungen nach dem SchBerG). Einbindung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine militärischen Einrichtungen vorhanden. Ermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes (DWD)		Х	Einbindung des DWD in die Ausarbeitung des Planungskonzepts im Umkreisradius von 15 km um Wetterradarstationen des DWD erforderlich	Ermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
Hoheitlicher und sonstiger Richt- funk		Х	Einbindung der Bundesnetzagentur in die Ausarbeitung des Planungskonzepts zur Ermittlung und Berücksichtigung von hoheitlichen und privaten Richtfunkeinrichtungen/ -strecken	Ermittlung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

(3) Kriterien Natur und Landschaft, Umwelt

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
Schutzgebiete (BNatSchG)				
Natura 2000 (FFH/SPA), soweit mit nicht zu vereinbarenden Schutzzweck / Erhaltungszielen (v.a. Vogelarten)	Х		Schutz nach § 31 ff BNatSchG gemäß Schutz- zweck und Erhaltungszielen der einzelnen Gebie- te	"Döberitzer Heide" (DE 3444-303; (DE 3444-401) "Heimsche Heide" (DE 3444-304) zu den Schutzzwecken gehören Fledermäuse "Mittlere Havelniederung" (DE 3542-421) Vogelschutz
Natura 2000 (FFH/SPA), soweit nicht zu den harten Tabuzonen gehörend		Х		Ferbitzer Bruch" (DE 3544-303) "Rhinslake bei Rohrbeck" (DE 3444-305)
Naturschutzgebiet (NSG)	Х		Strenger Gebietsschutz nach § 23 BNatSchG	NSG "Döberitzer Heide" NSG "Falkenrehder Wublitz"
Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit Bauverbot und/oder nicht zu vereinbarendem Schutz- zweck			Schutz gem. §26 BNatSchG i.V.m. einzelgebietli- cher Verordnung	
"Nauen-Brieselang-Krämer"	Х		VO: - Bewahrung des Landschaftsbildes - Verbot der Landschaftsbildbeeinträchtigung	LSG "Nauen-Brieselang-Krämer"
"Königswald mit Havelseen und Seenburger Agarlandschaft"	Х		VO: - Bewahrung des Landschaftsbildes	LSG "Königswald mit Havelseen und Seenburger Agarlandschaft"

Kriterium	Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
	hart	weich		
Biotopschutz				
Gesetzlich geschützte Biotope				
Fläche		Х	§ 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG	
Wasserschutz (WHG)				
Trinkwasserschutzgebiet - WSG Wasserschutzzone I	х		§ 51 WHG i.V.m Verordnung / Verbot jeglicher anderweitiger Nutzung innerhalb der Fassungsbereiche	Fassungsbereiche (WSZ I) Elstal und Radelandberg
Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten störungssen- sibler Vogelarten				
Schutzbereiche gem. TAK	Х		Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK): In <u>Schutzbereichen</u> stehen tierökologische Belange der Errichtung von WEA entgegen.	Abfrage aktueller Daten zu den vorhandenen Brut- und Lebensstätten sowie Nahrungsstätten
Schutzbereich Weißstorch			Weißstörche können empfindlich auf die Errichtung von WEA in der Nähe ihres Brutplatzes reagieren.	
Fläche (Lebensstätte)	х			
Abstand/Radius	1.000 m		TAK Schutzbereich	Einhalten eines Radius von 1.000 m zum Horst
Schutzbereich Kranich				
Fläche (Lebensstätte)	х			
Abstand/Radius	500 m		Schutzbereich TAK	Einhalten eines Radius von 500 m zum Brutplatz

Einordnung Tabuzone		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung / Konkrete Fläche, Gebiet
hart	weich		
X			Mehrere Nachweise ca. 2006 in Buchow-Karpzow
500 m		Schutzbereich TAK	Einhalten eines Radius von 500 m zum Brutplatz
х			Ist nach derzeitigem Kenntnisstand im Gemeindegebiet nicht vorhanden
	Х	Sofern dem Wald besondere Funktionen zugewiesen sind, kann dies der Nutzung durch WKA entgegenstehen, z.B.: "Wald in waldarmen Gebieten", "Wald mit besonderer ökologischer Funktion", "Wald in Schutzgebieten"	Abfrage der Waldfunktionen beim Landesbetrieb Forst Brandenburg / LFE (Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde), Einstufung obliegt der Fachbehörde
	Tabu hart X 500 m	Tabuzone hart weich X 500 m	Tabuzone hart weich X 500 m Schutzbereich TAK X X Sofern dem Wald besondere Funktionen zugewiesen sind, kann dies der Nutzung durch WKA entgegenstehen, z.B.: "Wald in waldarmen Gebieten", "Wald mit besonderer ökologischer Funktion", "Wald in Schutzge-

(4) Sonstige Kriterien / Einzelfallprüfung

Jenseits der o.g. harten und weichen Tabuzonen können im Rahmen der Abwägung im Einzelfall weitere Kriterien berücksichtigt werden, z.B.:

Kriterium		Begründung/ Hinweise	Räumliche Anwendung
Restriktionsbereiche gemäß TAK			
Weißstorch	3.000 m - Radius	Innerhalb der <u>Restriktionsbereiche</u> können tier- ökologische Belange zu Planungsmodifikationen führen	Berücksichtigung nach Einzelfallprüfungen
Sonstige Kriterien			
Mindestgröße Zuschnitt Kompaktheit			